



Landratsamt Freising
Immissionsschutzbehörde
Az. 41-1711

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 sowie § 16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Flur-Nummer 436/1 Gemarkung und Gemeinde Hohenkammer;**

Standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3, § 7 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummern 1.2.2.2 und 1.11.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und Anlage 3 zum UVPG

Bekanntgabe der Entscheidung über die Feststellung zur Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Firma Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG hat am 17.11.2017 mit Ergänzung vom 15.01.2018 beim Landratsamt Freising die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das oben genannte Vorhaben beantragt. Von dem Vorhaben ist das Grundstück Flur-Nummer 436/1 Gemarkung und Gemeinde Hohenkammer betroffen.

Für das Vorhaben war gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3, § 7 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG und Nummern 1.2.2.2 und 1.11.1.2 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit der Anlage 3 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das oben genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (§7 Abs. 2 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Auskünfte zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Freising, Sachgebiet 41, Landshuter Straße 31, 85356 Freising, Zi.-Nr. 560, Telefon 08161/600-464 eingeholt werden.

Freising, den 05.04.2018
Landratsamt Freising, Immissionsschutzbehörde

gez.
Maier

Bekanntmachung des Schulverbandes Nandlstadt I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Nandlstadt (Landkreis Freising) für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KomZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit
Euro 1.166.500,--
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit
Euro 580.240,--
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2018 auf Euro 591.630,-- festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 auf 357 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf Euro 1.657,23 festgesetzt.

Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2018 auf Euro 434.240,-- festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 auf 357 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf Euro 1.216,36 festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Nandlstadt, den 26.03.2018

Schulverband Nandlstadt

Hartl, 1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Freising vorgelegt; sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V. m. Art. 6 Abs. 3 Satz 3 GO und § 4 Satz 2 BekV während des gesamten Jahres im Rathaus des Marktes Nandlstadt, Rathausplatz 1, 85405 Nandlstadt, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.